



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein

E/CN.4/2000/55
17. Dezember 1999
Deutsch
Original: Englisch

MENSCHENRECHTSKOMMISSION
Sechshundfünfzigste Tagung
Punkt 11 g) der vorläufigen Tagesordnung

BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DER FRAGE DER MILITÄRDIENTSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN

*Gemäß Kommissionsresolution 1998/77 vorgelegter
Bericht des Generalsekretärs*

INHALT

- I. EINLEITUNG
- II. ZUSAMMENFASSUNG DER VON REGIERUNGEN ERHALTENEN INFORMATIONEN
 - Kroatien
 - Kuba
 - Dänemark
 - Finnland
 - Irak
 - Kuwait
 - Libanon
 - Mexiko
 - Singapur
 - Slowenien
 - Schweden
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika
- III. SCHLUSSFOLGERUNGEN
 - Anhang: Wehrpflicht nach Ländern

I. EINLEITUNG

1. In ihrer Resolution 1998/77 vom 22. April 1998 machte die Menschenrechtskommission auf das Recht eines jeden Menschen aufmerksam, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern.
2. In derselben Resolution ersuchte die Kommission den Generalsekretär, der Kommission auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die bei den Regierungen, den Sonderorganisationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingeholten Informationen über aktuelle Entwicklungen auf diesem Gebiet vorzulegen. Entsprechend diesem Ersuchen bat der Generalsekretär mittels einer Verbalnote vom 6. Oktober 1998 alle Staaten, ihm ihre etwaigen Kommentare oder Informationen zu diesen Fragen zuzuleiten. Bis zum 25. September 1999 gingen Antworten von den Regierungen der folgenden Staaten ein: Kroatien, Kuba, Dänemark, Finnland, Irak, Kuwait, Libanon, Mexiko, Singapur, Slowenien, Schweden, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. In dem vorliegenden Bericht sind die eingegangenen Kommentare und Informationen zusammengefasst.

II. ZUSAMMENFASSUNG DER EINGEGANGENEN INFORMATIONEN

Kroatien

[29. Juli 1999, Englisch]

Gesetzliche Grundlagen

1. Die Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen wurde in Kroatien erstmals durch die Verfassung von 1990 geregelt. Artikel 47 (2) der Verfassung lautet wie folgt: "Die Verweigerung aus Gewissensgründen ist allen gestattet, die sich aus religiöser oder sittlicher Überzeugung nicht an der Erfüllung militärischer Aufgaben in den Streitkräften beteiligen wollen. Diese Personen sind zur Erfüllung anderer durch das Gesetz bestimmter Aufgaben verpflichtet."
2. Artikel 81 (2) des Verteidigungsgesetzes besagt, dass ein Zivildienstpflichtiger in der Regel die gleichen Pflichten hat wie ein Wehrpflichtiger, außer dass er keine Waffe trägt oder Gewalt gegenüber anderen anwendet. Militärdienstverweigerer können in einer breiten Vielzahl von Dienstleistungstätigkeiten eingesetzt werden, darunter im Sanitätsdienst, bei Rettungs- und Hilfeinsätzen, in der Bildungsarbeit, beim Waldschutz und beim Grenzschutz. Der Zivildienst wird normalerweise waffenlos innerhalb der Streitkräfte abgeleistet, er kann aber auch bei Körperschaften abgeleistet werden, die in Kroatien auf einer Liste des Verteidigungsministers registriert sind.

Antrag auf Ersatzdienst

3. Einberufene beantragen den Zivildienst direkt bei der Zivildienstkommission. Die Kommission besteht aus Ärzten, Psychologen, Vertretern des Justiz- und des Gesundheitsministeriums und vom Justizministerium bestellten Wissenschaftlern.
4. Seit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 18. Februar 1998 kann ein Einberufener ohne Fristeinschränkung den Zivildienst beantragen. Diese Entscheidung hob die Bestimmung des Verteidigungsgesetzes auf, die eine 90-Tage-Frist vom Datum des Eintrags in die Einberufungslisten vorsah.

5. Der Antragsteller muss glaubwürdige religiöse oder moralische Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes angeben und ernsthaft bereit sein, den Zivildienst mit der gebührenden Sorgfalt zu leisten. Die Zivildienstkommission muss ihre Entscheidung über den Antrag innerhalb von drei Monaten bekannt geben. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Kommission kann binnen 15 Tagen bei einem Zivilgericht eingelegt werden und wird von der Kroatischen Regierungskommission geprüft.

6. Ein Zivildienstleistender kann jederzeit nach der Entscheidung der Kommission seine Meinung ändern und wieder dem Militärdienst zugeführt werden. Der Antragsteller muss die Kommission schriftlich über seine Entscheidung informieren. Die Kommission wird dann ihre Entscheidung von Amts wegen aufheben. Der Einberufene wird daraufhin wieder dem Militärdienst zugeführt, den er während der normalen Dauer der Wehrpflicht, abzüglich der im Zivildienst verbrachten Zeit, ableistet. Er ist jedoch verpflichtet, für die gesetzlich vorgesehene Zeit eine militärische Ausbildung zu absolvieren.

7. Versäumt ein Wehrpflichtiger, der einen Antrag auf Zivildienst gestellt hat, ohne guten Grund, auf einen Aufruf der befugten Körperschaft zu antworten, so gilt sein Antrag auf Zivildienst als zurückgezogen. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 18. Februar 1998 hob eine Bestimmung des Verteidigungsgesetzes auf, die bei Fahrlässigkeit oder einem Disziplinarverstoß während der Ableistung des Zivildienstes eine Überprüfung des Zivildienststatus vorsah.

Zugang zu Informationen über den Ersatzdienst

8. Informationen über das Recht eines Wehrpflichtigen auf Beantragung des Zivildienstes müssen allen Wehrpflichtigen nach dem Eintrag in das Melderegister zugeleitet werden.

Kuba

[11. März 1999, Spanisch]

Gesetzliche Grundlagen

1. Die Ableistung des Militärdienstes in Kuba wird durch das Nationale Verteidigungsgesetz (Nr. 75) von 1994 geregelt. Die Rekrutierungspolitik des Landes sieht die Einberufung von Studenten vor, wenn sie ihre Sekundarausbildung abgeschlossen haben. Für einen Ersatzdienst ist Vorsorge getroffen. Nach Artikel 67 des Gesetzes können sich die Rekruten für den Eintritt in die Jugendarbeitsarmee entscheiden, einen Sonderverband, der sich für die wirtschaftliche, soziale und wissenschaftliche Entwicklung, die Erhaltung der Umwelt und die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen einsetzt.

2. Im Rahmen des Ersatzdienstes werden den Wehrpflichtigen Aufgaben nichtmilitärischer Art zugeteilt, allerdings erst nach der Ausbildung. Wehrpflichtige, die sich für die Ableistung des Militärdienstes entschieden haben, denen ihre religiöse Überzeugung aber den Umgang mit Waffen verbietet, sind vom Dienst mit der Waffe und der Beteiligung an Kampfeinheiten befreit.

3. Wehrpflichtige, die ihren Verpflichtungen aus nicht vertretbaren oder nicht rechtzeitig vorgebrachten Gründen nicht nachkommen, unterliegen einem Bußgeld.

4. In extremen Fällen können Wehrpflichtige vor ein Zivil- oder sogar ein Strafgericht gestellt werden. Wehrpflichtige, die wegen Nichtableistung des Militärdienstes für strafrechtlich verantwortlich befunden werden, können zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr verurteilt werden. Von allen im Berichtszeitraum

einberufenen Personen wurden 1,5 Prozent zu einer Geldstrafe und ein Teil davon auch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Antrag auf Ersatzdienst

5. Die Entscheidungen über die Einziehung zum Militärdienst werden von Rekrutierungskommissionen getroffen, die aus Staatsbeamten und Vertretern des Wohnortes des Einberufenen, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, bestehen. Die Kommissionen arbeiten mit den Wehrpflichtigen und ihren Familien zusammen, mit dem Ziel, die Wehrpflichtigen am geeignetsten Ort einzusetzen. Jährlich erfüllen die Kommissionen die Erwartungen von nur 85 Prozent der Wehrpflichtigen; die übrigen erhalten eine Entscheidungsbegründung. Gegen die Entscheidung der Kommission kann unter Geltendmachung rechtlich vertretbarer Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes Einspruch erhoben werden. Die Verweigerung aus Gewissensgründen reicht allein nicht aus.

Zugang zu Informationen über den Ersatzdienst

6. Die verschiedenen Spezialisierungsfelder innerhalb der Streitkräfte und des Ersatzdienstes werden in der Presse, im Radio und im Fernsehen veröffentlicht. Über weitere Einzelheiten müssen sich die Wehrpflichtigen telefonisch beim Ministerium der Revolutionären Streitkräfte informieren.

Gewährung des Flüchtlingsstatus an Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen

7. Kuba ist weder Vertragspartei des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge noch des dazugehörigen Protokolls, hat jedoch Personen aufgenommen, die wegen Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in ihrem Herkunfts- oder Wohnsitzland Flüchtlinge sind.

Dänemark

[29. Juni 1999, Englisch]

Gesetzliche Grundlagen

1. In Dänemark wird der Militärdienst durch das Nationale Dienstgesetz (1980) in seiner ergänzten Fassung von 1992 und 1998 geregelt. Nach Artikel 81 der dänischen Verfassung muss jeder körperlich taugliche Mann persönlich zur Verteidigung des Landes beitragen.

2. Artikel 2 des Gesetzes sieht Entwicklungsdienst im Ausland und Zivildienst vor. Für den Sonderdienst im Ausland sind besondere Fähigkeiten erforderlich. Die Bedingungen für den Ersatzdienst sind in der Rechtsverordnung 1089 von 1998 festgelegt. Der Status als Militärdienstverweigerer wird jedem gewährt, der aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigert. Die Verweigerung kann auf religiösen oder ethischen Gründen beruhen; eine Verweigerung aus politischen Gründen wird dagegen nicht anerkannt.

3. Der Ersatzdienst dauert genauso lange wie der Militärdienst. In Dänemark reicht die Dienstdauer von 3 Tagen bis zu 14 Monaten.

Dienstbedingungen

4. Es bestehen ähnliche Dienstbedingungen für den Militärdienst und den Ersatzdienst. Ein Unterschied jedoch ist, dass die Militärdienstleistenden ein monatliches Gehalt bekommen, wohingegen die Ersatzdienstleistenden eine Beihilfe erhalten. Es wurden keine Angaben darüber gemacht, wie sich die jeweiligen Vergütungssysteme unterscheiden. Ersatzdienstleistende arbeiten in Einrichtungen gemäß Vereinbarung zwischen den Einrichtungen und der für Militärdienstverweigerung zuständigen Verwaltung. Im Allgemeinen werden

Einrichtungen ausgewählt, die in der Nähe des Wohnsitzes der Wehrpflichtigen liegen. Ersatzdienstleistende dürfen weder auf freien Stellen beschäftigt werden noch in Einrichtungen arbeiten, zu denen sie bereits Verbindungen haben oder in denen sie schon angestellt waren.

Antrag auf Ersatzdienst

5. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Verweigerungsgründe gestellt werden. Der Antrag ist spätestens acht Wochen nach Erhalt des Einberufungsbescheides einzureichen. Nach Gesetz Nr. 394 von 1987 kann ein Antrag auf Verweigerung aus Gewissensgründen auch während der Ableistung des Dienstes eingereicht werden. Der Soldat muss angeben, wann und warum sein Gewissenskonflikt einsetzte, und nachweisen können, auf welche Weise der Gewissenskonflikt sich während der Dienstzeit verfestigt hat.

Zugang zu Informationen über den Ersatzdienst

6. Vor der Einberufung erhalten die Wehrpflichtigen ein Informationsblatt, in dem die Vorschriften für den Pflichtdienst beschrieben werden. Das Blatt enthält auch Informationen darüber, wie man sich für den Ersatzdienst bewirbt, wie lange er dauert und welche Art von Arbeit zu leisten ist. Informationen über den Ersatzdienst sind auch dem Einberufungsbescheid beigelegt.

Zeugen Jehovas

7. In der Vergangenheit wurden Mitglieder der Organisation der Zeugen Jehovas nach dänischem Recht wegen Nichterscheinen zum Militärdienst zu Freiheitsstrafen verurteilt. 1996 veröffentlichte der Direktor der Staatsanwaltschaft die Mitteilung Nr. 2/1996, wonach die Nichtableistung des Militärdienstes aus Gewissensgründen mit einer Freiheitsstrafe belegt werden soll, die der Dauer der verbleibenden Dienstzeit entspricht. Diese Strafe soll ausgesetzt und durch eine Bewährungsfrist von einem Jahr ersetzt werden, mit der Auflage, dass die betreffende Person keine Straftat begeht und unter Bewährungsaufsicht steht. Die betreffende Person muss während der Bewährungsfrist maximal 240 Stunden ehrenamtliche gemeinnützige Arbeit verrichten.

Finnland

[17. August 1999, Englisch]

Gesetzliche Grundlagen

1. Die Möglichkeit, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, ist seit dem ersten Gesetz zu diesem Thema aus dem Jahre 1931 (186/1931) Bestandteil des finnischen Rechts. Die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen wird gegenwärtig ohne Untersuchung anerkannt.

2. Nach gegenwärtigem Recht werden Wehrpflichtigen mit religiöser oder ethischer Überzeugung zwei Ersatzmöglichkeiten für die Ableistung des nationalen Dienstes zugesichert. Zum einen kann sich ein Wehrpflichtiger zum Dienst ohne Waffe bei den Streitkräften bewerben. Die Dauer des Dienstes ohne Waffe beträgt 11 Monate (330 Tage) mit einem möglichen Auffrischungstraining von höchstens 75 Tagen. Zum anderen kann sich ein Soldat laut dem Gesetz über den nichtmilitärischen Dienst aus ernsthafter religiöser oder ethischer Überzeugung für den nichtmilitärischen Zivildienst bewerben. Der nichtmilitärische Dienst wird an verschiedenen Orten unter der Aufsicht des finnischen Arbeitsministeriums abgeleistet. Die Dauer des nichtmilitärischen Dienstes beträgt 13 Monate (395 Tage); ein Auffrischungstraining ist nicht vorgesehen. Die Dauer des Militärdienstes ist auf 180, 260 oder 362 Tage festgesetzt. Unter Umständen ist ein Auffrischungstraining von 40 bis 100

Tagen Dauer erforderlich. Es wurde keine Begründung für die unterschiedlichen Dienstlaufzeiten gegeben.

3. Der Dienst ohne Waffe wird unter Kasernenbedingungen abgeleistet und ist durch militärische Disziplin und Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Zeit und der Abwesenheit von der Kaserne geregelt. Der nichtmilitärische Dienst wird unter zivilen Bedingungen abgeleistet, normalerweise im Dienst des Staates. Die Arbeitszeit beträgt maximal 40 Stunden pro Woche.

4. Verstöße im Rahmen des nichtmilitärischen Dienstes werden in dem Gesetz über den nichtmilitärischen Dienst behandelt. Vernachlässigt ein Ersatzdienstleistender seine Pflichten, kann eine Disziplinarmaßnahme in Form einer Verwarnung, Überstundenarbeit oder Entziehung von Tagegeld verhängt werden. Ein Wehrpflichtiger, der nicht zum Dienst tritt, den Dienst einstellt oder sich schriftlich weigert, sich dem Dienst zu unterziehen, ist zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, die der Hälfte der verbleibenden Dienstzeit entspricht. Er kann auf Bewährung gesetzt werden, wenn er die Bereitschaft äußert, den Dienst bis zum Ende abzuleisten.

Antrag auf Ersatzdienst

5. Wehrpflichtige können den nichtmilitärischen Dienst entweder vor oder während des Militärdienstes beantragen. Der Antrag wird schriftlich gestellt. Er ist nicht Streitig – weder die Antragsbegründung noch die persönliche Überzeugung werden in irgendeiner Weise interpretiert.

6. Im Jahr 1998 leisteten 28.640 Personen Militärdienst, 66 Personen Dienst ohne Waffe und 2.418 Personen Zivildienst.

Zugang zu Informationen über den Ersatzdienst

7. Nach Abschnitt 37 des Gesetzes über den nichtmilitärischen Dienst sind das Arbeitsministerium, das Zentrum für nichtmilitärischen Dienst, die Dienststellen und das militärische Provinzhauptquartier verpflichtet, jeden Wehrpflichtigen ausreichend über den Ersatzdienst zu informieren.

Irak

[25. Juni 1999, Arabisch]

1. Artikel 31 der irakischen Verfassung (1970) legt fest, dass Militärdienst Pflicht ist. Der Militärdienst wird durch das Militärdienstgesetz (Nr. 65) von 1969 geregelt. Artikel 10 des Militärdienstgesetzes sieht die Befreiung vom Militärdienst für Personen vor, die besondere familiäre Umstände haben oder für den Unterhalt ihrer Familien verantwortlich sind.

2. Das Dekret Nr. 145 (1994) des Revolutionären Kommandorats sieht verschiedene Formen von Ersatzdienst vor, die als Dienst ohne Waffe oder als Zivildienst abgeleistet werden und keinen Strafcharakter aufweisen.

3. Das Einberufungsgesetz (Nr. 40) von 1969 regelt die Musterungsverfahren zur Feststellung der Tauglichkeit für den Militärdienst. Artikel 40 des Militärdienstgesetzes sieht eine Geldstrafe von 30 bis 100 Dinar für alle Personen vor, die sich nicht der ärztlichen Musterung unterziehen, bei der festgestellt werden soll, ob sie körperlich tauglich sind oder an einer ansteckenden Krankheit oder einer Behinderung leiden, die ihren Eintritt in den Militärdienst ausschließt. Die Geldstrafe wird nach der Durchführung einer Untersuchung auferlegt.

Kuwait

[29. Januar 1999, Arabisch]

Hintergrund

1. Die Ständige Vertretung Kuwaits legte dem Generalsekretär die folgende Mitteilung vor: „Die zuständigen Behörden in Kuwait haben erklärt, dass die Frage der Verweigerung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen in Kuwait nur sehr wenige Fälle betrifft und überhaupt kein Problem darstellt, da Kuwaitis von frühester Kindheit an vom Geist des Patriotismus und dem Verlangen erfüllt sind, ihr Territorium, ihr Erbe, ihre Kultur und die Dinge, die ihnen heilig sind, zu verteidigen, und dass sich dieser Geist mit der Zeit in ihnen entfaltet, sodass sie bei Erreichen des gesetzlichen Wehrpflichtalters sowohl psychisch als auch physisch vollkommen bereit sind, ihr Land zu verteidigen.“

2. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Wehrpflicht nicht nur Kampfaufgaben umfasst und dass zahlreiche Stellen im administrativen, technischen und Bürobereich vorhanden sind, auf denen der Militärdienst in einer den körperlichen und geistigen Fähigkeiten jeder Person entsprechenden Weise geleistet werden kann.

Ersatzdienst

3. Die Ständige Vertretung Kuwaits teilte dem Generalsekretär ferner mit, dass es sich in den wenigen Fällen, in denen eine Verweigerung der Wehrpflicht zum Ausdruck gebracht wird, zumeist um Personen handelt, die an einer psychischen Krankheit oder Nervenkrankheit leiden. Solche Fälle werden vom Militärdienst befreit.

Libanon

[8. Dezember 1998, Arabisch]

1. Unter den Anhängern der Zeugen Jehovas hat es einige Fälle von Verweigerung aus Gewissensgründen gegeben, was „keinesfalls eine Weigerung darstellt, die Wehrpflicht zu erfüllen.“ Diese Personen dürfen zivile Kleidung tragen und brauchen nichts zu tun, was im Widerspruch zu ihren religiösen Überzeugungen steht.

2. Gegen Militärdienstverweigerer, die sich weigern, Befehle auszuführen, wird nur einmal gerichtlich vorgegangen.

Mexiko

[23. August 1999, Spanisch]

1. Das mexikanische Recht erkennt das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht an, und der Militärdienst ist für alle gebürtigen und eingebürgerten Mexikaner Pflicht.

2. Obwohl das mexikanische Recht das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht anerkennt, ist das Verteidigungsministerium nach dem Militärdienstgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen ermächtigt, diejenigen Personen zu befreien, die den Anforderungen des Militärdienstes nicht entsprechen, namentlich auf Grund körperlicher, sittlicher oder sozialer Hindernisse, wie in Artikel 10 des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen vorgesehen.

3. In Artikel 10 des Gesetzes heißt es: „Die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes legen die Gründe für die gänzliche oder teilweise Befreiung vom Dienst in den Streitkräften fest, indem sie die körperlichen, sittlichen oder sozialen Hindernisse dafür angeben und die

Art und Weise, in der sie verifiziert werden müssen. Das Verteidigungsministerium ist nach diesem Gesetz ermächtigt, diejenigen Personen vom Militärdienst zu befreien, die den Anforderungen der nationalen Verteidigung nicht entsprechen.“

Singapur

[29. Oktober 1998, Englisch]

1. Die Antwort der Regierung Singapurs auf die Verbalnote enthielt keine Informationen über die gesetzlichen Regelungen betreffend die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Hingegen stellte die Antwort die Resolution 1998/77 in Frage, da diese nicht auf den Umstand hinweise, dass Artikel 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte den Einschränkungen unterworfen sind, die zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls der Gesellschaft erforderlich sind.

2. Insbesondere wurde festgestellt, dass „die nationale Verteidigung nach dem Völkerrecht ein grundlegendes souveränes Recht darstellt und eine unabdingbare Notwendigkeit für die Erhaltung der nationalen Selbständigkeit ist. Wo individuelle Überzeugungen oder Maßnahmen diesem Recht widersprechen, muss das Recht eines Staates, die Sicherheit der Nation zu wahren, Vorrang behalten.“

3. Des Weiteren enthielt die Antwort folgende Aussage: „Die Wehrpflicht ist ein grundlegender Bestandteil der nationalen Sicherheit kleiner Länder. Während einige Staaten den Luxus haben, ein stehendes Heer zu errichten, ist die Wehrpflicht für kleine Länder wie Singapur oftmals die einzige Möglichkeit, eine glaubwürdige nationale Streitkraft zur Abschreckung von Aggression aufzubauen.“

Slowenien

[29. Juli 1999, Englisch]

1. Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach Artikel 123 der slowenischen Verfassung garantiert. Darin heißt es: „Jeder Bürger, der aus religiöser, weltanschaulicher oder humanitärer Überzeugung nicht zur Ableistung der Wehrpflicht bereit ist, erhält die Gelegenheit, sich auf andere Weise an der Verteidigung des Staates zu beteiligen.“

2. Nach dem Wehrpflichtgesetz (Teil V, Art. 38-48) und dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrpflichtgesetzes (Art. 17-22) wird die Entscheidung über die Anerkennung des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen durch eine Kommission getroffen, die aus Zivilpersonen und militärischen Amtsträgern besteht.

3. Der Zivildienst kann in verschiedenen Einrichtungen geleistet werden und dauert genauso lange wie der Militärdienst. Eine Verweigerung des Militärdienstes kann während der Ableistung des Militärdienstes geäußert werden.

Schweden

[30. Juni 1999, Englisch]

Gesetzliche Grundlagen

1. Die schwedische Verteidigungspolitik gründet sich auf das Konzept der "Gesamtverteidigung". Die Gesamtverteidigung besteht aus dem Militärdienst, dem Zivilschutzdienst

und dem allgemeinen Dienst. Alle Männer im Alter zwischen 18 und 47 Jahren unterliegen der Wehrpflicht.

2. Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird im Gesetz über den Gesamtverteidigungsdienst (1994) anerkannt. Nach dem Gesetz wird der Status als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen gewährt, wenn „der Einsatz von Waffen gegen andere den ernststen sittlichen Überzeugungen einer Person so sehr widerspricht, dass sie ihren Militärdienst nicht erfüllen will“. In diesem Fall kann dem Militärdienstverweigerer ein Ersatzdienst im Zivilschutz zugewiesen werden.

3. Der Dienst im Zivilschutz dauert genauso lange wie der Militärdienst. Der Ersatzdienst hat zwar noch militärischen Charakter, der Einberufene hat jedoch das Recht, eine Ausbildung an der Waffe zu verweigern.

Antrag auf Ersatzdienst

4. Schriftliche Anträge betreffend die Verweigerung aus Gewissensgründen müssen an das nationale Wehrpflichtamt geschickt werden. Wird der Antrag vor der Einziehung des Antragstellers gestellt oder binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem er über eine Entscheidung betreffend seine Einziehung in Kenntnis gesetzt wurde, wird dem Antrag ohne weitere Untersuchung stattgegeben.

5. Personen, die zur Ableistung von Militär- oder Zivildienst verpflichtet sind und sich mit Absicht entziehen oder nicht zum Dienst antreten, werden zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verurteilt.

Türkei

[19. Januar 1999, Englisch]

1. Die Republik Türkei hat ein Wehrpflichtsystem. Artikel 72 der Verfassung definiert Militärdienst als das Recht und die Pflicht jedes türkischen Bürgers. Die Art und Weise, in der dieser Dienst geleistet wird oder als geleistet angesehen wird, entweder bei den Streitkräften oder im öffentlichen Dienst, wird durch das Militärdienstgesetz Nr. 1111 geregelt.

2. Die Regierung der Türkei vertritt die Auffassung, dass die Militärdienstverweigerung weder in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannt wird. Die Regierung der Türkei macht Vorbehalte gegenüber der Allgemeinen Bemerkung 22 (48) des Menschenrechtsausschusses sowie allen Resolutionen der Menschenrechtskommission zur Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen geltend.

3. Die Regierung der Türkei sieht den Militärdienst als einen wichtigen Aspekt des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz an. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Anwendung des Gesetzes beeinträchtigt würde, wenn die Befreiung irgendeiner Person oder Gruppe von der Wehrpflicht gestattet würde.

4. Auf dieser Grundlage distanziert sich die Regierung der Türkei von der Resolution 1998/77 der Menschenrechtskommission.

Vereinigte Staaten von Amerika

[2. Juni 1999, Englisch]

Gesetzliche Grundlagen

1. Das Recht von Personen, in den Vereinigten Staaten den Status eines Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen anzustreben, wird durch das Wehrpflichtgesetz (Military Selective Service Act) und seine Ausführungsbestimmungen begründet.

2. Nach Abschnitt 6 j) des Gesetzes ist das Gesetz nicht so auszulegen, als zwingt es einen Einberufenen, der auf Grund religiöser Schulung und Überzeugung eine Teilnahme am Krieg ablehnt, zur Teilnahme an einer Kampfausbildung und zum Dienst in den Streitkräften. Religiöse Schulung und Überzeugung umfasst weder im Kern politische, soziologische oder philosophische Auffassungen noch einen lediglich persönlichen Moralkodex.

3. Jeder Antrag auf Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen muss bei der zuständigen örtlichen Kommission gestellt werden. Gibt diese dem Antrag statt, wird der Einberufene dem Dienst ohne Waffe zugewiesen oder, falls er diesen verweigert, dem Zivildienst.

Aktueller Stand des Militärdienstes

4. In den Vereinigten Staaten besteht derzeit keine Wehrpflicht. Alle jungen Männer im Alter von 18 Jahren müssen sich beim Wehrdienstamt (Selective Service System) registrieren lassen. Früher haben die Vereinigten Staaten in Kriegszeiten Staatsbürger zum Dienst eingezogen. Die letzte Einberufungsbefugnis lief 1973 aus. Es gibt keine Überzeugung, die als rechtliche Begründung für eine Nichtregistrierung beim „Selective Service System“ geltend gemacht werden kann.

Antrag auf Befreiung vom Militärdienst

5. Da die Vereinigten Staaten derzeit keine Wehrpflicht haben, stuft das „Selective Service System“ die Registrierten bei der Registrierung nicht ein. Bei Einführung einer Wehrpflicht wird die Einstufung wieder aufgenommen und ein Registrierter, der einen Einberufungsbefehl erhalten hat, erhält zu jenem Zeitpunkt die Gelegenheit, einen Antrag auf Einstufung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu stellen.

6. Alle beim Wehrdienstamt registrierten Personen haben Zugang zu Informationen darüber, wie man den Status eines Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen erlangen kann.

7. Das Verfahren zur Erlangung des Militärdienstverweigererstatus folgt rechtlichen Grundsätzen und umfasst eine Untersuchung, eine Anhörung, die Möglichkeit, Beweismaterial zur eigenen Verteidigung vorzulegen, und das Recht, eine gegen die Gewährung des Status ausgesprochene Empfehlung anzufechten. Die endgültige Entscheidung wird von der Zentralstelle des Wehrdienstamtes auf der Grundlage aller vorgelegten Beweise getroffen.

8. Wer den Status eines Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen erlangen will, muss seinem Antrag die folgenden Unterlagen beifügen: i) eine Beschreibung der Art der Überzeugung, die den Antragsteller verpflichtet, um die Trennung vom Militärdienst oder die Zuweisung zur Ausbildung ohne Waffe zu ersuchen, ii) eine Erklärung darüber, wie sich seine Überzeugungen verändert oder entwickelt haben, namentlich, welche Faktoren diese Veränderung oder die Entstehung von Gewissensgründen für die Verweigerung des Dienstes bewirkt haben, iii) eine Erklärung darüber, wann diese Überzeugungen mit dem Militärdienst unvereinbar wurden, iv) eine Erklärung darüber, was nach Meinung des Antragstellers am deutlichsten die Konsistenz und die Tiefe seiner Überzeugungen aufzeigt,

v) Angaben darüber, ob der Antragsteller jemals Mitglied einer militärischen Organisation oder Einrichtung gewesen ist, vi) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller einer religiösen Sekte oder Organisation angehört.

9. Es muss ein Antrag eingereicht werden, aus dem hervorgeht, ob jemand die Teilnahme an Kampfaufgaben verweigert. Der Antrag muss alle Punkte enthalten, die der Antragsteller zur Unterstützung seines Falles unterbreiten will. Bevor der Antrag bearbeitet wird, wird der Antragsteller über die möglichen Auswirkungen einer Entlassung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen informiert. Dazu gehört in erster Linie der Verlust der vom Ministerium für Veteranenangelegenheiten bereitgestellten Leistungen.

10. Der Antragsteller wird daraufhin von einem Geistlichen befragt, der ein schriftliches Gutachten über die Art und die Grundlage des Gesuchs des Antragstellers abgeben muss. Das Gutachten des Geistlichen muss die Gründe für seine Schlussfolgerungen enthalten.

11. Anschließend wird ein Untersuchungsbeamter ernannt, um eine Anhörung des Falles durchzuführen. Der Untersuchungsbeamte ist in der Regel entweder ein örtlicher Militäranwalt oder Justizbeamter. Diese Anhörung ermöglicht dem Antragsteller, jeden von ihm gewünschten Nachweis zur Unterstützung seines Antrags vorzulegen, und dem Untersuchungsbeamten, alle für den Fall erheblichen Fakten zu sammeln. Wenn es der Antragsteller wünscht, kann er sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Die Anhörung hat einen informellen Charakter und unterliegt nicht den von Kriegsgerichten angewandten Beweisregeln, außer dass alle mündlichen Erklärungen unter Eid abgegeben werden. Der Antragsteller kann jeden zusätzlichen Beweis vorlegen, den er wünscht, und jedweden Zeugen im eigenen Interesse beibringen.

12. Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, erstellt der Beamte einen schriftlichen Bericht, der alle Beweise, Dokumente und eine Zusammenfassung der im Laufe der Untersuchung abgegebenen Erklärungen umfasst. Darüber hinaus gelangt der Beamte zu einer Schlussfolgerung hinsichtlich der Grundlage der Militärdienstverweigerung des Antragstellers und der Aufrichtigkeit seiner Überzeugungen. Der Untersuchungsbeamte kann daraufhin empfehlen, dem Antragsteller die Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu verweigern, ihn vom gesamten Militärdienst oder ihn von allen Kampfeinsätzen im Militärdienst zu befreien.

13. Alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie der Untersuchungsbericht werden zu einem einzigen Dossier zusammengefasst. Der Antragsteller erhält ein Duplikat des Dossiers zu dem Zeitpunkt, zu dem es zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass er das Recht hat, den Bericht innerhalb der von dem Wehrdienstamt vorgeschriebenen Frist anzufechten. Die Zentralstelle des Wehrdienstamtes wird auf der Grundlage des gesamten Dossiers eine endgültige Entscheidung treffen.

14. Es gibt zwei Formen des nichtmilitärischen Dienstes für Militärdienstverweigerer. Personen, die den Militärdienst in jeglicher Form ablehnen, werden aufgefordert, einen Zivildienst von derselben Dauer wie der Militärdienst zu leisten, in einer vom Leiter des Wehrdienstamtes festgelegten Funktion, die zur nationalen Gesundheit oder Sicherheit beziehungsweise den nationalen Interessen beiträgt. Personen, deren Überzeugungen einen Militärdienst ohne Kampfeinsatz erlauben, werden Mitglied der Streitkräfte, erhalten Aufgaben ohne Kampfcharakter zugewiesen und werden nicht an der Waffe ausgebildet.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die meisten Länder, die über die Situation des Militärdienstes Bericht erstatteten, erkennen das Recht auf Militärdienstverweigerung an, mit Ausnahme Mexikos, Singapurs

und der Türkei. Jedoch erkennen nicht alle Länder ein allgemeines Recht auf Verweigerung an; einige Länder beschränken den Verweigerungsgrund allein auf religiöse Gründe.

2. Gleichermäßen sehen die meisten Länder irgendeine Form von Ersatzdienst ohne Waffe vor, jedoch nicht immer in Form eines Zivildienstes. Einige Länder binden Militärdienstverweigerer in den Militärdienst ein, zwingen sie aber nicht zur Ausführung militärischer Aufgaben.

3. Wenige Länder erkennen eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ohne Untersuchung an. Die meisten Länder verlangen von den Einberufenen, bei einer befugten Behörde einen Ersatzdienst zu beantragen. In den meisten Fällen kann diese Behörde als unabhängig bezeichnet werden.

4. Einige Länder unterscheiden in der Praxis zwischen Ersatzdienst- und Militärdienstpflichtigen, insbesondere was die Vergütung und die Dauer des Dienstes angeht. In einigen Fällen können die Einberufenen mit einer Freiheitsstrafe belegt werden, wenn sie keinen Dienst leisten. Im Allgemeinen ist dies jedoch nur der Fall, wenn der Einberufene sich weigert, zum Dienst zu erscheinen, gleichviel ob zum Militär- oder zum Ersatzdienst.

5. Einige Länder berichteten, dass den Einberufenen Informationen über den Ersatzdienst zugänglich gemacht wurden.

6. Die weltweite Lage im Hinblick auf die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird aus dem Anhang ersichtlich. Ein Vergleich mit Anhang II des vorhergehenden Berichts des Generalsekretärs (E/CN.4/1997/99) zeigt, dass die internationale Situation in Bezug auf den Militärdienst unverändert erscheint. Die Ausnahme ist Thailand, das die Wehrpflicht 1997 einstellte. Die anderen Veränderungen auf der Liste sind neuen Informationen zu verdanken, die in der Zwischenzeit zutage getreten sind, anstatt irgendeiner Veränderung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften.

Anhang: WEHRPFLICHT NACH LÄNDERN

Die folgenden Länderangaben wurden gegenüber dem Bericht des Generalsekretärs von 1997 (E/CN.4/1997/99) aktualisiert (Quelle: B. Horeman und M. Stolwijk: "Refusing to Bear Arms: A World Survey of Conscription and Conscientious Objection to Military Service", War Resisters' International, September 1998).

Afghanistan: Es ist nicht bekannt, ob die Taliban seit ihrer Machtübernahme Gesetze zur Wehrpflicht erlassen haben.

Ägypten: Wehrpflicht

Albanien: Wehrpflicht

Algerien: Wehrpflicht

Angola: Wehrpflicht

Antigua und Barbuda: Keine Wehrpflicht

Äquatorialguinea: Wehrpflicht

Argentinien: Keine Wehrpflicht seit 1994

Armenien: Wehrpflicht

Aserbeidschan: Wehrpflicht

Äthiopien: Keine Wehrpflicht
Australien: Keine Wehrpflicht
Bahamas: Keine Wehrpflicht
Bahrain: Keine Wehrpflicht
Bangladesch: Keine Wehrpflicht
Barbados: Keine Wehrpflicht
Belarus: Wehrpflicht
Belgien: Die Wehrpflicht wurde am 31. Dezember 1992 eingestellt; seit 1. März 1995 bestehen die belgischen Streitkräfte nur aus Berufssoldaten.
Belize: Keine Wehrpflicht
Benin: Selektive Wehrpflicht
Bermuda: Wehrpflicht
Bhutan: Keine eindeutigen Informationen, aber es scheint, dass eine selektive Wehrpflicht mit dörflichem Rekrutierungssystem existiert. Es gibt keine Gesetzgebung zum Thema.
Bolivien: Wehrpflicht
Bosnien und Herzegowina: Wehrpflicht
Botsuana: Keine Wehrpflicht
Brasilien: Wehrpflicht
Brunei: Keine Wehrpflicht
Bulgarien: Wehrpflicht
Burkina Faso: Keine Wehrpflicht
Burundi: Wehrpflicht
Chile: Wehrpflicht
China: Wehrpflicht
Costa Rica: Keine Wehrpflicht
Côte d'Ivoire: Wehrpflicht
Dänemark: Wehrpflicht
Demokratische Republik Kongo: Wehrpflicht
Demokratische Volksrepublik Korea: Wehrpflicht
Deutschland: Wehrpflicht
Dominica: Keine Wehrpflicht

Dominikanische Republik: Wehrpflicht existiert, es ist jedoch unklar, ob sie durchgesetzt wird.

Dschibuti: Keine Wehrpflicht

Ecuador: Wehrpflicht

ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Wehrpflicht

El Salvador: Nach der Verfassung und dem Militärdienstgesetz besteht Wehrpflicht. In der Praxis wird der Militärdienst seit dem Ende des bewaffneten Konflikts im Januar 1992 auf freiwilliger Grundlage geleistet.

Eritrea: Wehrpflicht

Estland: Wehrpflicht

Fidschi: Keine Wehrpflicht

Finnland: Wehrpflicht

Gabun: Wehrpflicht existiert, es ist jedoch unklar, ob sie durchgesetzt wird.

Gambia: Keine Wehrpflicht

Georgien: Wehrpflicht

Ghana: Keine Wehrpflicht

Grenada: Keine Wehrpflicht

Griechenland: Wehrpflicht

Guatemala: Wehrpflicht existiert, wird aber nicht durchgesetzt.

Guinea: Wehrpflicht

Guinea-Bissau: Wehrpflicht

Guyana: Keine Wehrpflicht

Haiti: Keine Wehrpflicht

Honduras: Wehrpflicht existiert, wird aber nicht durchgesetzt.

Indien: Keine Wehrpflicht

Indonesien: Wehrpflicht existiert, wird aber nicht durchgesetzt.

Irak: Wehrpflicht

Iran (Islamische Republik): Wehrpflicht

Irland: Keine Wehrpflicht

Island: Keine Wehrpflicht

Israel: Wehrpflicht

Italien: Wehrpflicht

Jamaika: Keine Wehrpflicht
Japan: Keine Wehrpflicht
Jordanien: Wehrpflicht wurde 1992 auf unbestimmte Zeit eingestellt.
Jugoslawien: Wehrpflicht
Kambodscha: Keine Wehrpflicht
Kanada: Keine Wehrpflicht
Kap Verde: Wehrpflicht
Kasachstan: Wehrpflicht
Katar: Keine Wehrpflicht
Kenia: Keine Wehrpflicht
Kirgisistan: Wehrpflicht
Kolumbien: Wehrpflicht
Komoren: Keine Informationen verfügbar
Kongo: Keine Wehrpflicht
Kroatien: Wehrpflicht
Kuwait: Wehrpflicht
Laotische Volksdemokratische Republik: Wehrpflicht
Lesotho: Keine Wehrpflicht
Lettland: Wehrpflicht
Libanon: Wehrpflicht
Liberia: Keine Wehrpflicht
Libysch-Arabische Dschamahirija: Wehrpflicht
Liechtenstein: Keine Wehrpflicht
Litauen: Wehrpflicht
Luxemburg: Keine Wehrpflicht
Madagaskar: Wehrpflicht
Malawi: Keine Wehrpflicht
Malaysia: Keine Wehrpflicht
Malediven: Keine Wehrpflicht
Mali: Selektive Wehrpflicht

Malta: Keine Wehrpflicht

Marokko: Wehrpflicht

Mauretanien: Wehrpflicht existiert, wird aber nicht durchgesetzt.

Mauritius: Keine Wehrpflicht

Mexiko: Wehrpflicht

Monaco: Keine Wehrpflicht

Mongolei: Wehrpflicht

Mosambik: Wehrpflicht

Myanmar: Nach Angaben der Regierung bestehen die Streitkräfte aus Freiwilligen; die Rekrutierungsmethoden sind jedoch als Wehrpflichtssystem beschrieben worden.

Namibia: Keine Wehrpflicht

Nepal: Keine Wehrpflicht

Neuseeland: Keine Wehrpflicht

Nicaragua: Keine Wehrpflicht

Niederlande: Wehrpflicht

Niger: Selektive Wehrpflicht

Nigeria: Keine Wehrpflicht

Norwegen: Wehrpflicht

Oman: Keine Wehrpflicht

Österreich: Wehrpflicht existiert.

Pakistan: Keine Wehrpflicht

Panama: Keine Wehrpflicht

Papua- Neuguinea: Keine Wehrpflicht

Paraguay: Wehrpflicht

Peru: Wehrpflicht

Philippinen: Wehrpflicht

Polen: Wehrpflicht

Portugal: Wehrpflicht

Republik Korea: Wehrpflicht

Republik Moldau: Wehrpflicht

Ruanda: Keine Wehrpflicht

Rumänien: Wehrpflicht
Russische Föderation: Wehrpflicht
Sambia: Keine Wehrpflicht
San Marino: Keine Wehrpflicht
Saudi-Arabien: Keine Wehrpflicht
Schweden: Wehrpflicht
Schweiz: Wehrpflicht
Senegal: Wehrpflicht existiert, wird aber nicht durchgesetzt.
Seychellen: Den meisten Quellen zufolge keine Wehrpflicht
Sierra Leone: Keine Wehrpflicht
Simbabwe: Keine Wehrpflicht
Singapur: Wehrpflicht
Slowakei: Wehrpflicht
Slowenien: Wehrpflicht
Somalia: Wehrpflicht existiert, wird aber nicht durchgesetzt.
Spanien: Wehrpflicht
Sri Lanka: Keine Wehrpflicht
Südafrika: Keine Wehrpflicht
Sudan: Wehrpflicht
Suriname: Keine Wehrpflicht
Swasiland: Keine Wehrpflicht
Syrische Arabische Republik: Wehrpflicht
Tadschikistan: Wehrpflicht
Thailand: Keine Wehrpflicht
Togo: Selektive Wehrpflicht
Tonga: Keine Wehrpflicht
Trinidad und Tobago: Keine Wehrpflicht
Tschad: Wehrpflicht existiert, wird aber nicht durchgesetzt.
Tschechische Republik: Wehrpflicht
Tunesien: Wehrpflicht

Türkei: Wehrpflicht

Turkmenistan: Wehrpflicht

Uganda: Keine Wehrpflicht

Ukraine: Wehrpflicht

Ungarn: Wehrpflicht

Uruguay: Keine Wehrpflicht

Usbekistan: Wehrpflicht

Vanuatu: Keine Wehrpflicht

Venezuela: Wehrpflicht

Vereinigte Arabische Emirate: Keine Wehrpflicht

Vereinigte Republik Tansania: Wehrpflicht

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: Keine Wehrpflicht

Vereinigte Staaten von Amerika: Keine Wehrpflicht

Vietnam: Wehrpflicht

Zentralafrikanische Republik: Selektive Wehrpflicht